

SATZUNG DER DEUTSCH-GRIECHISCHEN GESELLSCHAFT ZU KIEL. (2008)

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **"Deutsch-Griechische Gesellschaft zu Kiel e. V.; Syllogos Nikos Kasantzakis "**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Gerichtsstand ist Kiel.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein will ein gegenseitiges Verständnis zwischen den Völkern Griechenlands und Deutschlands fördern und will besonders den kulturellen Austausch pflegen. Die Geschichte und die Natur beider Länder sollen in besonderem Maße Gegenstand der Aktivitäten des Vereins sein.
- (3) Diese Aufgaben sollen erfüllt werden insbesondere durch
 - a) Vorträge und Diskussionen;
 - b) Exkursionen und Studienreisen;
 - c) Bildung deutsch-griechischer Arbeitsgemeinschaften zu Problemen im Sinne der Ziele des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an, ebenso Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Eine Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser kann ohne Angabe von Gründen eine Aufnahme verweigern. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Vierteljahres Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die in der Berufsausbildung stehen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Beendigung der Rechtspersönlichkeit, Tod oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und muss dem Vorstand spätestens bis zum 15.11. des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden (Kündigung). Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist voll zu entrichten.
- (7) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied zwei Jahre mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist oder die Zahlung eines Jahresbeitrages verweigert.
- (8) Der Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied sich satzungswidrig oder vereinschädigend verhält. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Empfang des den Ausschluss mitteilenden Schreibens beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zu beantragen. In diesem Falle darf der Betroffene nicht mitstimmen.

(9) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

(10) Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch diese Satzung geregelt.

(11) Alle Mitglieder haben freien Zutritt zu den Veranstaltungen, sofern nicht Sonderveranstaltungen andere Regelungen erfordern, was durch den Vorstand zu beschließen ist.

§ 4 Einnahmen

(1) Mitgliedsbeiträge.

a) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

b) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

c) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

d) Der Beitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres fällig. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres die Mitgliedschaft erwerben, zahlen den vollen Jahresbeitrag innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Aufnahme, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(2) Spenden und Zuschüsse.

Spendenbescheinigungen sind spätestens im ersten Monat des folgenden Geschäftsjahres auszustellen.

(3) Einnahmen aus Veranstaltungen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Gewinne

(1) Etwaige Gewinne dürfen nur für einen satzungsgemäßen Zweck verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Vergütung.

(3) Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder im Rahmen des Vereins ist ehrenamtlich. Hinsichtlich Aufwendungen gilt § 670 BGB.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

3. auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Teilnahmeberechtigung

Die Mitgliederversammlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Über die Anwesenheit von Nichtmitgliedern entscheiden im Einzelnen die anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung mit 2/3-Mehrheit.

(2) Stimmrecht

- a) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.
- b) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen für das zurückliegende Geschäftsjahr nicht nachgekommen ist oder wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(3) Organisation der Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand beruft die Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen. Der Vorstand beruft die Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- c) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung eine/-r seiner/ihrer Stellvertreter/-innen.
- d) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme der in § 7, Abs. 4 j und k genannten Fälle. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, es sei denn, es handelt sich um eine Wahl. In diesem Falle erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/-en/-innen mit der höchsten Stimmenzahl.
- e) Schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn ein anwesendes Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmt.
- f) Auf jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- g) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die insbesondere den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Jedes Mitglied ist berechtigt, dieses Protokoll einzusehen.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, insbesondere über

- a) die Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre;
- b) die Wahl des Beirates auf zwei Jahre;
- c) die Wahl der zwei Kassenprüfer/-innen auf zwei Jahre;
- d) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;

- f) den Ausschluss eines Mitgliedes und die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bei Anrufung der Mitgliederversammlung;
- g) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
- h) die allgemeine Verwendung der Gelder für das laufende Geschäftsjahr;
- i) die Festlegung der Tagesordnung und die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung;
- j) die Änderung der Satzung (2/3-Mehrheit);
- k) die Auflösung des Vereins (3/4-Mehrheit).

(5) Fehlende Neuwahlen.

Sind bei Ablauf der Amtszeit für die in § 8, Abs. I, a bis f Genannten noch keine Wahlen erfolgt, so bleiben sie bis zu einer endgültigen Wahl im Amt.

(6) Ein einzelnes Mitglied darf nicht gleichzeitig in mehr als ein Amt gewählt werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der I. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem/der Schriftführer/-in,
- e) dem/der Kassenwart/-in,
- f) zwei Beisitzer/-n/-innen.

Er führt die laufenden Geschäfte entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Seine Wiederwahl ist zulässig. Nach Möglichkeit sollen im Vorstand je zur Hälfte Angehörige deutscher und griechischer Nationalität vertreten sein.

(2) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die Deutsch-Griechische Gesellschaft zu Kiel e.V.; Syllagos Nikos Kasantzakis gemeinsam. Die Mitglieder zu Absatz (1) Buchstabe b) bis f) sind jedoch der Deutsch-Griechischen Gesellschaft zu Kiel e. V.; Syllagos Nikos Kasantzakis gegenüber verpflichtet, diese gemeinsam nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden zu vertreten, die Mitglieder zu (1) Buchstabe c) bis f) darüber hinaus nur, wenn auch der/die erste stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der/Die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die 1. bzw. 2. stellvertretende Vorsitzende an seiner Stelle beruft eine Vorstandssitzung ein, sooft es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder oder die Hälfte des Beirates die Einberufung verlangen. Die Vorstandssitzung ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Über die Vorstandssitzung ist eine vom/von der Schriftführer/-in oder bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist auf der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung zu verlesen.

(6) Außerhalb von Vorstandssitzungen sind in Eilfällen Abstimmungen zulässig, deren Ergebnisse im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung gesondert aufzuführen sind. Eine solche Abstimmung ist gültig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder sich an der Abstimmung beteiligen.

(7) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann verhandelt werden, wenn sie zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

(8) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand mit Vertretern eigener Wahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

(9) Der/Die Schriftführer/-in führt den allgemeinen Schriftwechsel, die Protokolle und verwaltet das Archiv. Der/Die Kassenwart/-in verwaltet das Vereinsvermögen, erhebt die Mitgliedsbeiträge, erstellt die Jahresrechnung und einen Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr. Schriftführer/-in und Kassenwart/-in haben gemeinsam das Mitgliederverzeichnis zu führen.

§ 9 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, dem bis zu sechs Mitglieder angehören können.

(2) Nach Möglichkeit sollten im Beirat je zur Hälfte Angehörige deutscher und griechischer Nationalität vertreten sein. Ebenso sollte darauf geachtet werden, daß Mitglieder aus unterschiedlichen Berufsständen in den Beirat gewählt werden.

(3) Der Beirat soll den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen. Daher ist er mindestens einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung einzuladen und zu hören.

(4) Die Mitarbeit des Beirates wird im Vorstandsbericht erwähnt.

§ 10 Kassenprüfer/-in

1) Die Kassenprüfer/-innen haben die Kasse mindestens einmal vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die letzte Prüfung ist innerhalb der letzten 12 Wochen vor der Versammlung durchzuführen.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen (Kassenprüfbericht), die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist (Bericht der Kassenprüfer).

§ 11 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

(1) Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie vorher im Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland (Bonn, Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlußbestimmung

(1) Der Verein ist am 10. April 1985 unter der Nr. 3013 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen worden.

(2) Der Verein erfüllt die nach §§ 59 Satz 1, 60 und 61 AO (BGBl I S.613) erforderlichen Voraussetzungen für gemeinnützige Zwecke und wurde vom Finanzamt Kiel-Nord am **15.05.2003** unter **Steuer-Nr. 19 293 7920 8** eingetragen.

Kiel, den 08. April 1984/12.05.1984/13. März 2008